

Infektionsschutzkonzept für Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Die Grundlage für die Durchführung von Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes, also des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und des von der Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenkonzepts und der nachfolgenden Regelungen des darauf aufbauenden universitären Infektionsschutzkonzepts. Die hier beschriebenen Regeln sind bei der Durchführung von Forschungsarbeiten strikt zu beachten.

Ergänzend zu den im Infektionsschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen an der Universität Würzburg festgelegten allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (A.) und der inzidenzabhängigen Nachweispflicht (C.) gelten für die Durchführung von Forschungsarbeiten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen.

Ziel sämtlicher Maßnahmen ist der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

Forschungsarbeit im Sinne dieses Infektionsschutzkonzepts

Forschungsarbeiten im Sinne dieses Infektionsschutzkonzepts betreffen nicht nur Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus den der Universität oder dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern auch aus Mitteln Dritter finanziert werden. Sie werden von haupt- oder nebenberuflich an der Universität wissenschaftlich tätigem Personal, insbesondere von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, Master- und Bachelorarbeiten und vom wissenschaftsunterstützenden Laborpersonal (z.B. Techniker/-innen) durchgeführt.

Mindestabstand

Zur Vermeidung von Infektionsketten ist im Rahmen von Forschungsarbeiten jeder angehalten, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

3G-Status

Überschreitet die Stadt Würzburg eine 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von 35, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen der Universität grundsätzlich nur durch Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind (s. SchAusnahmV § 2 Nr. 2, 4, 6).

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind für den Universitätsbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten. Dazu gehören nicht nur Beschäftigte der Universität, sondern auch Lehrbeauftragte.

Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Infektionsfälle

Kommt es im Rahmen von Forschungsarbeiten zu Infektionsfällen, entscheidet grundsätzlich das Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen. Verantwortliche müssen für den Fall von Infektionen eine Kontaktverfolgung sicherstellen.

- Forscherinnen und Forscher, die nachweislich positiv getestet werden, müssen umgehend die verantwortliche Person informieren und gleichzeitig den Infektionsfall an gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de mitteilen.
- Die verantwortliche Person informiert sofort nach Kenntnis einer Infektion die COVID-19-Taskforce der Universität per Mail an gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.
- Sollten Personen während ihrer Forschungsarbeit für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die verantwortliche Person zu informieren und das Gelände zu verlassen.

Spezielle Bestimmungen zur Durchführung von Forschungsarbeiten

Forschungsarbeiten, die universitäre Einrichtungen erfordern (z.B. Versuchsaufbauten oder Präsenzmaterialien), dürfen unter Einhaltung der folgenden Infektionsschutzmaßnahmen und aller weiteren schon bisher zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen durchgeführt werden:

1. Nur solche Forschungsarbeiten sollen in den Räumen der Universität durchgeführt werden, welche Präsenz erfordern. Literaturarbeiten, Auswertungen, Publikationsvorbereitungen sowie Büroarbeiten sind, wo immer möglich, im Homeoffice durchzuführen.

Informationen zum Ausleihbetrieb der Universitätsbibliothek und den Zugriff auf elektronisch verfügbare Medien finden Sie unter www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/coronavirus.

2. In den Räumen ist für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Näheres hierzu ist dem Lüftungskonzept zu entnehmen (go.uni-wue.de/corona-formulare).
3. Wo immer möglich sollten fest zugeordnete und klar getrennte Arbeitsplätze für verschiedene Experimente genutzt werden.
4. In den Pausen sind die Infektionsschutzregeln weiterhin einzuhalten.
5. Werden im Rahmen von Forschungsarbeiten Präsenzveranstaltungen durchgeführt, sind die Regelungen des Infektionsschutzkonzepts für Präsenzveranstaltungen an der Universität Würzburg zu beachten.
6. In Betracht kommen des Weiteren folgende Maßnahmen:
 - a) zeitversetzte Durchführung der Forschungsarbeiten in sich wiederholenden Zyklen (Schichtbetrieb)
 - b) Zwischen wechselnden Schichten ist eine halbstündige Pause vorzusehen.
 - c) Die Entscheidung, welche Maßnahme Anwendung findet, trifft die/der jeweilige W3-Professorin/W3-Professor oder die selbständige Arbeitsgruppenleitung unter Beachtung der hier zusammengestellten Regeln.
7. Die Maske ist nach jeder Schicht entweder zu wechseln oder durch geeignete Maßnahmen zu desinfizieren. Insbesondere bei Tätigkeiten in Laboratorien, bei denen mit Gefahr- und Biostoffen gearbeitet wird, ist zu bedenken, ob sich die Gefährdung für die Beschäftigten (auch für Studierende) durch das Tragen einer Maske nicht erhöhen kann, weil im Einzelfall Stoffe unbemerkt (z. B. in Form von Spritzern) verteilt werden und auf die Maske gelangen können.
8. Die Kommunikation auch zwischen den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe sollte so weit wie möglich ohne Präsenzbegegnungen über elektronische Medien erfolgen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppenbesprechungen.
9. Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben haben weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden.

–

Dieses Infektionsschutzkonzept kann nicht alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder der Universität sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und stets dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen.